



Unterrichtung 20/75

der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung dienstrechtlicher Vorschriften

Die Landesregierung unterrichtet den Schleswig-Holsteinischen Landtag unter Hinweis auf Artikel 28 Absatz 1 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in Verbindung mit dem Parlamentsinformationsgesetz.

Federführend ist das Finanzministerium

Zuständiger Ausschuss: Innen- und Rechtsausschuss

Finanzministerium | Postfach 7127 | 24171 Kiel

Ministerin

Präsidentin des
Schleswig-Holsteinischen
Landtages
Frau Kristina Herbst, MdL
24171 Kiel

14. April 2022

Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung dienstrechtlicher Vorschriften

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

den beiliegenden „Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung dienstrechtlicher Vorschriften“ übersende ich unter Hinweis auf Artikel 28 Abs. 1 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in Verbindung mit dem Parlamentsinformationsgesetz mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Der Gesetzentwurf ist gleichzeitig den zu beteiligenden Verbänden zur Anhörung zugeleitet worden.

Mit freundlichen Grüßen


Monika Heinold

Anlagen: 2



Gesetzentwurf

der Landesregierung - Finanzministerium

Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung dienstrechtlicher Vorschriften

A Problem

Die Gewährleistung der Aufgabenerfüllung der öffentlichen Hand erfordert ein aktuelles Dienstrecht, das veränderten Anforderungen an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gerecht wird. Hieraus ergibt sich das Erfordernis steter Anpassungen an die aktuellen Verhältnisse. Wesentliche Determinanten der Fortentwicklung ergeben sich aus der allgemeinen Rechtsentwicklung, der Rechtsprechung, politischen Entscheidungen und aktuellen Erkenntnissen aus dem Verwaltungsvollzug.

Es ergibt sich vor diesem Hintergrund Änderungsbedarf im Bereich der Besoldung, Beamtenversorgung und der Krankenfürsorge für die Beamtinnen und Beamten. Neben Klarstellungen und Anpassungen an die allgemeine Rechtsentwicklung sowie redaktionellen Änderungen werden nachstehend die wesentlichen Punkte angeführt:

1. Kriterium der Messbarkeit für die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung

Nach derzeitiger Rechtslage erfordert die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung, dass diese messbar ist (§ 62 Abs. 1 Satz 2 SHBesG). Die Mehrarbeitsvergütungsverordnung bestimmt die Fälle und Voraussetzungen, unter denen die Gewährung einer Mehrarbeitsvergütung möglich ist. Das Kriterium der Messbarkeit hat in der Praxis - insbes. in Krisenzeiten - zu wiederholten Problemen in der Anwendung geführt. So war der Ausschluss von Bediensteten im Bereich des allgemeinen Bürodienstes, bei denen die Tätigkeit bislang generell als nicht messbar erachtet wurde, in vielen Fällen sachlich kaum haltbar. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage einer sachgerechten und praxistauglichen Regelung.

2. Anpassungen in der Beamtenversorgung aufgrund der Anhebung der Verdienstgrenze für geringfügig Beschäftigte nach § 8 Absatz 1 a SGB 4

Im Rahmen des SHBeamtVG knüpfen einzelne Regelungen an die Verdienstgrenze für geringfügige Beschäftigte an. So bleibt bei der Hinzuverdienstgrenze zum Ruhegehalt bei einem Ruhestand aufgrund Dienstunfähigkeit (§ 64 Absatz 2 Nr. 3 SHBeamtVG) das Einkommen aus einer geringfügigen Beschäftigung in Höhe von 450 € unberücksichtigt. Aufgrund der Erhöhung der Verdienstgrenze für geringfügig Beschäftigte auf 520 € ist eine entsprechende Erhöhung der Hinzuverdienstgrenze in der Beamtenversorgung angezeigt.

3. Kindererziehungs- und Pflegezuschläge in der Beamtenversorgung

Für Kinder, die nach dem 31.12.1992 geboren wurden, erhöht sich bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres für jeden Monat der Kindererziehung die Versorgung um einen Kindererziehungszuschlag (3,01 € monatlich zum Stand Dezember 2022,

also bei 3 Jahren für ein Kind um 108,36 €). Das Gesetz (§ 58 ff. SHBeamtVG) sieht dazu für weitere Fallkonstellationen bes. Zuschläge, z.B. für den Fall mehrerer gleichzeitig erzogener Kinder über einen Kinderergänzungszuschlag oder Pflegezuschläge vor.

Unabhängig von dem Grundsatz, dass die Höchstversorgung (auf Basis 71,75 % Höchstruhegehaltssatz) durch die Summe aus Ruhegehalt und Erziehungszuschlägen insgesamt nicht überschritten werden darf, bestehen spezielle Höchstbetragsregelungen, die für die betreffenden Zeiträume der Kindererziehung gelten. So darf insbes. die Summe aus der in der Kindererziehungszeit aufgrund eines aktiven Beamtenverhältnisses (regelmäßig in Teilzeit) erdienten Versorgung und dem Erziehungszuschlag nicht höher ausfallen als der vergleichbar sich in der Rente ergebende Betrag, der unter Berücksichtigung des aktuellen Rentenwertes und des auf die Jahre der Kindererziehung ergebenden Höchstwertes an Entgeltpunkten resultieren würde.

Der Wortlaut der Regelung in § 58 Absatz 5 SHBeamtVG beinhaltet bislang keine ausdrückliche Vorgabe für die konkrete Berechnungsweise. Danach sind sowohl eine Spitzbetrachtung der einzelnen Zeiträume der Kindererziehung als auch eine Gesamtbetrachtung möglich. Das Bundesverwaltungsgericht hatte vor diesem Hintergrund zu einer vergleichbaren Regelung in Baden-Württemberg eine Spitzberechnung vorgegeben. Das VG Schleswig hatte sich in einem Einzelverfahren in 2022 ebenfalls für die vom Bundesverwaltungsgericht verfolgte Methodik ausgesprochen. Aus fachlicher Sicht wird dagegen mit Blick auf die generellen systematischen Unterschiede von Beamtenversorgung und Rentenrecht eine Gesamtbetrachtung als systemgerechte Methode in der Beamtenversorgung erachtet. Der Entwurf orientiert sich an einer in Baden-Württemberg bereits vorgenommenen gesetzlichen Klarstellung.

Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage einer geeigneten gesetzlichen Klarstellung der Berechnung im Landesrecht Schleswig-Holstein.

4. Aufhebung des Bundesversorgungsgesetzes mit Wirkung ab 1. Januar 2024

Das Beamtenversorgungsgesetz Schleswig-Holstein knüpft im Rahmen der Unfallfürsorge u.a. bei der Gewährung eines Unfallausgleichs an die Bestimmungen und Beträge nach dem Bundesversorgungsgesetz an. Aufgrund des Auslaufens dieses Bundesgesetzes zum Jahresende 2023 ist eine eigenständige Regelung im SHBeamtVG notwendig.

5. Besondere Situationen in der Krankenversicherung

Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter sind in der Beschäftigung im Amt (Hauptamt einschließlich Mehrarbeit und Nebenamt) gem. § 5 Absatz 1 SGB IV in allen Zweigen der Sozialversicherung versicherungsfrei. Sie haben zu Beginn

ihrer Berufslaufbahn die Möglichkeit, sich zwischen Beihilfe und ergänzender Teilversicherung in einer privaten Krankenkasse einerseits oder einer Vollversicherung als freiwillig Versicherte in der gesetzlichen Krankenversicherung andererseits zu entscheiden. In der gesetzlichen Krankenkasse müssen die Beamtinnen und Beamten für 100% der Kosten ihrer Krankenversicherung aufkommen und bekommen nur ergänzende Beihilfe bei Aufwendungen, die von der gesetzlichen Krankenversicherung nicht übernommen werden (z.B. in Schleswig-Holstein Heilpraktikerleistungen). Durch besondere Lebensumstände, wie z.B. eine Schwerbehinderung, kann sowohl die finanzielle Belastung durch die eigens aufzubringende Krankenvorsorge sehr hoch sein, als auch der Zugang zur privaten Teilversicherung erschwert, wenn nicht gar unmöglich sein.

Im Koalitionsvertrag für die 20. Wahlperiode des Schleswig-Holsteinischen Landtages zwischen der CDU und Bündnis 90/Die Grünen vom 22. Juni 2022 ist vereinbart worden:

„Wir werden Beamtinnen und Beamten auf Antrag und mit Begründung, wie beispielsweise späte Verbeamtung, Krankheit oder Familiensituation, ermöglichen, in eine gesetzliche Krankenversicherung zu wechseln oder in einer gesetzlichen Krankenversicherung zu verbleiben. Das Land übernimmt in einem solchen Fall den Arbeitgeberanteil der Krankenversicherung statt einer Beihilfe.“

Davon ausgehend hat auf Antrag der Regierungsfraktionen (Drucksache 20/160(neu)) der Landtag mit Beschluss vom 31.08.2022 den Auftrag an die Landesregierung wie folgt präzisiert:

„Besondere Situationen auch in der Krankenversicherung berücksichtigen

Die Landesregierung wird aufgefordert, dem Landtag einen Gesetzesentwurf vorzulegen, in dem geregelt ist, dass Beamtinnen und Beamte in begründeten Fällen, wie beispielsweise später Verbeamtung, Krankheit oder besonderer Familiensituation, Anspruch auf den Arbeitgeberanteil an der gesetzlichen Krankenversicherung haben.“

B Lösung

Der Gesetzesentwurf beinhaltet im Wesentlichen folgende Regelungsinhalte:

Änderungen im Besoldungsrecht

1. Klarstellung zur Gewährung einer Ausgleichszulage bei einem Dienstherrnwechsel für den Fall eines weiteren Dienstherrnwechsels
2. Wegfall des ausdrücklichen Kriteriums der Messbarkeit für die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung

Die konkrete Ausgestaltung der Regelungen und Anspruchsvoraussetzungen über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung erfolgt weiterhin im Rahmen der Mehrarbeitsvergütungsverordnung. Wesentlich ist, dass vergütungsfähige Mehrarbeit stets der ausdrücklichen Anordnung bedarf.

Änderungen im Bereich der Beamtenversorgung

1. Änderung der Anrechnungsbestimmungen aufgrund der angehobenen Geringverdienstgrenze nach § 8 SGB 4
2. Klarstellung zur Bemessung der amtsunabhängigen Mindestversorgung nach Besoldungsgruppe A 6 ohne Zulagen
3. Neuregelung des Unfallausgleichs im Beamtenversorgungsgesetz Schleswig-Holstein wegen Auslaufens des Bundesversorgungsgesetzes
4. Klarstellung zur Berechnung der Höchstgrenze zum Kinderergänzungszuschlag und Kinderpflegeergänzungszuschlag (§§ 58 und 60 SHBeamVG) – auf Basis „Gesamtheitsmethode“
5. Regelung zur Sicherstellung eines abschlagsfreien Ruhestandes für kommunale Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten, die nach zwei Amtsperioden bereits die Möglichkeit eines abschlagsfreien Ruhestandes erreicht haben und eine weitere Amtsperiode antreten.

Änderung in der beamtenrechtlichen Krankenfürsorge

Gewährung eines Zuschusses zu den Beiträgen zur gesetzlichen Krankenversicherung in Härtefällen

C Alternativen

Soweit die Regelungen der Klarstellung oder Vereinfachung dienen, wird keine Alternative gesehen. Denkbare kostenwirksame strukturelle Neuregelungen sind soweit nicht als Alternative zu betrachten.

Die Neuregelung des Versorgungsausgleichs aufgrund des Auslaufens der Anknüpfung an das Bundesversorgungsgesetz ist alternativlos.

Die Regelung des Zuschusses zur gesetzlichen Krankenversicherung folgt aufgrund eines konkreten Auftrags des Landtages an die Landesregierung.

D Kosten und Verwaltungsaufwand

1. Kosten

Der Wegfall des Kriteriums der **Messbarkeit von Mehrarbeit** führt unmittelbar nicht zu Mehrausgaben, da vergütungsfähige Mehrarbeit stets der ausdrücklichen Anordnung

bedarf und die Vereinfachung nur wenige Personalbereiche der Verwaltung betrifft. Für die großen Personalbereiche wie Lehrkräfte oder Polizei ist ohnehin schon bislang die Gewährung der Mehrarbeitsvergütung möglich. Mit Blick auf die bereits derzeit bestehende Zulässigkeit vergütungsfähiger Mehrarbeit auf Basis einer möglichen Ausnahmeregelung dürfte sich auch kaum eine veränderte Praxis und damit allenfalls geringf. Mehrausgaben ergeben, die im Rahmen der Budgets zu tragen wären. Die weiteren Änderungen im Besoldungsrecht sind nicht mit Mehrausgaben verbunden.

Die Änderungen im Bereich der Beamtenversorgung dienen im Wesentlichen der Klarstellung und sind insoweit nicht mit Mehrausgaben verbunden.

Die zu erwartenden Mehrausgaben und der erhöhte Verwaltungsaufwand aufgrund des Zuschusses zur gesetzlichen Krankenversicherung beruhen im Wesentlichen auf nicht prognostizierbaren Entscheidungen und unbekanntem Lebensumständen der Berechtigten.

2. Verwaltungsaufwand

Die Einführung des Zuschusses zur gesetzlichen Krankenversicherung führt im Rahmen der Antragsprüfung zu einem erhöhten Verwaltungsaufwand.

E Nachhaltigkeitscheck

Das Vorhaben hat positive Auswirkungen auf 'Soziale Gerechtigkeit'. Das Vorhaben hat keine direkten oder indirekten Auswirkungen auf die Treibhausgasemissionen.

F Länderübergreifende Zusammenarbeit

Die Konferenz Norddeutschland hat am 11. April 2007 beschlossen, unter Geltung der neuen Kompetenzordnung die Zusammenarbeit ihrer Länder auf dem Gebiet des öffentlichen Dienstrechts zu intensivieren. Ziel ist es, im Rahmen der landesrechtlichen Verantwortlichkeiten und unbeschadet der Rechte der Landesparlamente die Grundstrukturen so auszugestalten, dass eine dienstherrenübergreifende Mobilität gesichert und eine gleichgerichtete Entwicklung des öffentlichen Dienstrechts in den norddeutschen Ländern gefördert wird. Erklärtes Ziel zwischen den norddeutschen Ländern ist es, die jeweiligen Landesbeamtengesetze möglichst einheitlich zu gestalten, so dass eine dienstherrenübergreifende Mobilität gesichert und ein Wettbewerbsföderalismus vermieden wird. Zur Wahrung dieser Zielsetzung unterrichten sich die norddeutschen Länder möglichst frühzeitig und fortlaufend über Vorhaben in den

Kernbereichen des Besoldungs-, Versorgungs-, Status- und Laufbahnrechts und prüfen, ob diese gemeinsam mit den anderen norddeutschen Ländern erfolgen sollten.

Der Gesetzentwurf wird im Rahmen der Norddeutschen Kooperation nach der ersten Kabinettsbefassung den anderen Ländern mit der Gelegenheit zur Stellungnahme zugeleitet.

G Vorschläge der Spitzenorganisationen der Gewerkschaften

Stellungnahmen nach Durchführung der formellen Beteiligung vor der zweiten Kabinettsbefassung berücksichtigen.

H Information des Landtages nach Artikel 38 der Landesverfassung

Die Präsidentin des Schleswig-Holsteinischen Landtages ist rechtzeitig und vollständig mit Schreiben vom [einsetzen Datum des Schreibens nach der 1. Kabinettsbefassung] nach Artikel 28 der Landesverfassung über den Gesetzentwurf unterrichtet worden [vgl. Parlamentsinformationsgesetz vom 17. Oktober 2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 217), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. April 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 257)].

I Federführung

Federführend ist das Finanzministerium.

Gesetz zur Fortentwicklung dienstrechtlicher Vorschriften

Vom

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Besoldungsgesetzes Schleswig-Holstein

Das Besoldungsgesetz Schleswig-Holstein vom 26. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. Dezember 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 1002), wird wie folgt geändert:

1. In § 32 Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:
„In der Besoldungsgruppe W 1 kann nach zweijähriger Tätigkeit ein Leistungsbezug nach Satz 1 Nummer 2 vergeben werden. Kanzlerinnen und Kanzler erhalten einen Leistungsbezug nach Satz 1 Nummer 3.“
2. § 43 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Familienzuschlag wird nach der Anlage 6 gewährt. Seine Höhe richtet sich nach der Stufe, die den Familienverhältnissen der Beamtin oder des Beamten entspricht.“
3. In § 50 Absatz 1 werden nach dem Wort „Feuerwehr“ die Worte „sowie dem Einsatzdienst gleichgestellte Beamtinnen und Beamte des feuerwehrtechnischen Dienstes auf Verwendungen, die im besonderen dienstlichen Interesse oder im besonderen öffentlichen Interesse des Landes liegen (§ 113 Absatz 6 Landesbeamtengesetz),“ eingefügt.
4. § 58a wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:
„(4) Bei einem weiteren Dienstherrnwechsel innerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes kann die bei dem bisherigen Dienstherrn gewährte Ausgleichszulage unter Fortgeltung der für die Gewährung maßgebenden Voraussetzungen fortgewährt werden.“
 - b) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 5 und 6.
5. § 62 Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.
6. In der Anlage 8 werden unter der Zwischenüberschrift „Besoldungsordnung A“ in der Angabe zur Besoldungsgruppe A 6 nach dem Wort „Jahren“ die Wörter „in der Besoldungsgruppe A 6“ angefügt.

Artikel 2**Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes Schleswig-Holstein**

Das Beamtenversorgungsgesetz Schleswig-Holstein vom 26. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. April 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 526), wird wie folgt geändert:

1. In § 16 Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge“ durch die Wörter „des Grundgehalts“ ersetzt.
2. In § 17 Absatz 1 Nummer 4 wird die Angabe „450 Euro“ durch die Angabe „520 Euro“ ersetzt.
3. § 39 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Liegt infolge des Dienstunfalles ein Grad der Schädigungsfolgen von mindestens 20 länger als sechs Monate vor, so erhält die oder der Geschädigte, solange dieser Zustand andauert, neben den Dienstbezügen, den Anwärterbezügen oder dem Ruhegehalt einen Unfallausgleich in nachstehender Höhe:

<i>Grad der Schädigungsfolgen bis</i>	<i>Betrag</i>
25	141 Euro,
30	169 Euro,
40	229 Euro,
50	383 Euro,
60	425 Euro,
70	583 Euro,
80	695 Euro,
90	836 Euro,
100	930 Euro.

- b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Auf die am 31. Dezember 1991 vorhandenen Beamtinnen und Beamten, denen auf Grund eines bis zu diesem Zeitpunkt erlittenen Dienstunfalles ein Unfallausgleich gewährt wird, findet § 35 des Beamtenversorgungsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung unter der Maßgabe Anwendung, dass sich die Höhe des Unfallausgleichs entsprechend Absatz 1 ergibt.“

4. Dem § 58 Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:
„Für den Vergleich mit der Höchstgrenze ist, auch bei mehreren Zeiträumen, eine Gesamtrechnung durchzuführen.“
5. In § 61 Absatz 1 Nummer 5 und Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 wird jeweils die Angabe „450 Euro“ durch die Angabe „520 Euro“ ersetzt.
6. In § 64 Absatz 2 Nummer 3 wird die Angabe „450 Euro“ durch die Angabe „520 Euro“ ersetzt.
7. § 66 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
„3. Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung, wobei für die Ruhegehaltsempfängerinnen oder den Ruhegehaltsempfängern ein dem Unfallausgleich (§ 39) entsprechender Betrag unberücksichtigt bleibt; bei einem Grad der Schädigungsfolgen von 20 bleiben zwei Drittel und bei einem Grad der Schädigungsfolgen von 10 ein Drittel des für einen Grad der Schädigungsfolgen bis 30 nach § 39 Absatz 1 maßgebenden Betrages unberücksichtigt,“
8. § 73 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu Nummer 5 wird ein Komma eingefügt.
 - b) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 6 eingefügt:
„6. Hinterbliebene des Versterben der Ruhegehaltsempfängerin, des Ruhegehaltsempfängers, der Altersgeldempfängerin oder des Altersgeldempfängers,“
9. § 77 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 8 wird Satz 3 gestrichen.
 - b) Es wird folgender neuer Absatz 10 angefügt:
„(10) In den Fällen, in denen die kommunale Wahlbeamtin oder der kommunale Wahlbeamte nach § 57c Absatz 1 der Gemeindeordnung oder nach § 46 Absatz 1 der Kreisordnung ihr oder sein Amt zuvor bereits für die Dauer von mindestens zwei aufeinander folgenden Amtszeiten wahrgenommen hat und im Anschluss durch Wiederwahl erneut in dasselbe oder ein höherwertiges Amt für mindestens eine weitere Amtszeit berufen wird, ist das Ruhegehalt nicht nach § 16 Absatz 2 zu vermindern, wenn sie oder er
 1. das 63. Lebensjahr vollendet hat und auf eigenen Antrag aus diesem Amt in den Ruhestand versetzt wird,
 2. wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, aus diesem Amt in den Ruhestand versetzt wird.“
10. In § 88d Absatz 7 Satz 3 Nummer 1, 2 und 3 wird jeweils die Angabe „450 Euro“ durch die Angabe „520 Euro“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Landesbeamtengesetzes

Das Landesbeamtengesetz Schleswig-Holstein vom 26. März 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 93), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Mai 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 551), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 80 folgende Angabe eingefügt:
„§ 80a Zuschuss zur gesetzlichen Krankenversicherung“
2. Nach § 80 wird folgender neuer § 80a eingefügt:

„§ 80a Zuschuss zur gesetzlichen Krankenversicherung

- (1) Auf Antrag können beihilfeberechtigte Beamtinnen und Beamte sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, die freiwillig gesetzlich krankenversichert sind, einen Zuschuss in Höhe der Hälfte des nachgewiesenen Krankenversicherungsbeitrages erhalten, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung aufgrund der bestehenden Lebensumstände der Wechsel in eine private Krankenversicherung im Rahmen des Basistarifs gemäß § 152 Versicherungsaufsichtsgesetz finanziell von Nachteil oder nicht möglich ist.
- (2) Wird eine Beamtin oder ein Beamter in den Geltungsbereich dieses Gesetzes versetzt oder im unmittelbaren Anschluss an ein vorheriges Beamtenverhältnis im Geltungsbereich dieses Gesetzes ernannt und verliert sie oder er aus diesem Grunde den Anspruch auf eine Pauschale oder einen Zuschuss zur gesetzlichen Krankenversicherung nach beamtenrechtlichen Regelungen, erhält sie oder er auf Antrag einen Zuschuss in Höhe der Hälfte des nachgewiesenen Krankenversicherungsbeitrages.
- (3) Beamtinnen und Beamten auf Zeit wird auf Antrag ein Zuschuss in Höhe der Hälfte des nachgewiesenen Krankenversicherungsbeitrages gewährt.
- (4) Leistungen Dritter zur Krankenversicherung sind bei der Berechnung des Zuschusses zur gesetzlichen Krankenversicherung in Abzug zu bringen.
- (5) Wird nach Gewährung eines Zuschusses zur gesetzlichen Krankenversicherung die gesetzliche Krankenversicherung verlassen, um in eine private Krankenversicherung zu wechseln, kann unbeachtlich des Vorliegens der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 3 bei einem neuerlichen Wechsel in die gesetzliche Krankenversicherung kein neuer Antrag gestellt werden.
- (6) Ein Zuschuss zur Pflegeversicherung wird nicht gewährt.“

Artikel 4

Änderung des Gesetzes über die Versorgungsausgleichskasse der Kommunalverbände in Schleswig-Holstein

Das Gesetz über die Versorgungsausgleichskasse der Kommunalverbände in Schleswig-Holstein vom 30. Mai 1949, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 2. Dezember 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 1349), wird wie folgt geändert:

In § 2 Absatz 3 wird in Ziffer 4 der Punkt am Ende des Satzes durch ein Komma ersetzt und folgende Ziffer 5 eingefügt:

„5. Den Zuschuss zur gesetzlichen Krankenversicherung nach § 80 a des Landesbeamtenengesetzes Schleswig-Holstein den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und den Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern gewähren.“

Artikel 5

Änderung der Mehrarbeitsvergütungsverordnung

Die Mehrarbeitsvergütungsverordnung vom 8. Juni 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 483), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 27. April 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 526, 544), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absätze 1 und 2 werden gestrichen.
 - b) Die Absätze 3 und 4 werden zu Absätzen 1 und 2.
2. In § 4 Absatz 1 wird die Angabe „A 2 bis A 4 14,05 Euro,“ gestrichen.

Artikel 6

Änderung der Vollstreckungsvergütungsverordnung

Die Vollstreckungsvergütungsverordnung vom 13. November 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 741) wird wie folgt geändert:

§ 5 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird die Angabe „, Außerkräfttreten“ gestrichen
- b) Die Wörter „und tritt mit Ablauf von fünf Jahren nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft“ werden gestrichen.

Artikel 7

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ersten des Kalendermonats nach der Verkündung in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt Artikel 2 Nummer 3 am 1. Januar 2024 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

Daniel Günther
Ministerpräsident

Monika Heinold
Finanzministerin

Begründung:**A. Allgemeiner Teil**

Die Gewährleistung der Aufgabenerfüllung der öffentlichen Hand erfordert ein aktuelles Dienstrecht, das veränderten Anforderungen an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gerecht wird. Hieraus ergibt sich das Erfordernis steter Anpassungen an die aktuellen Verhältnisse. Wesentliche Determinanten der Fortentwicklung ergeben sich aus der allgemeinen Rechtsentwicklung, höchstrichterlicher Rechtsprechung, politischen Vorgaben und Erkenntnissen aus dem Verwaltungsvollzug.

Es ergibt sich vor diesem Hintergrund Änderungsbedarf im Bereich der Besoldung, Beamtenversorgung und der Krankenfürsorge für die Beamtinnen und Beamten. Auf die Darstellung in den Abschnitten Problem und Lösung wird verwiesen.

B. Besonderer Teil**Zu Artikel 1 (Änderung des Besoldungsgesetzes Schleswig-Holstein)**

Zu Nr. 1: Die wieder einzufügenden Sätze waren gemäß Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes sowie des Gesetzes über die Stiftungsuniversität zu Lübeck vom 3. Februar 2022 (GVObI. Schl.-H. S. 102) versehentlich entfallen. Vor diesem Hintergrund handelt es sich um eine gesetzliche Bereinigung bzw. Richtigstellung.

Zu Nr. 2: Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung zur Anpassung an die geltende Rechtslage.

Zu Nr. 3: Nach § 113 Abs. 6 Landesbeamtengesetz Schleswig-Holstein (LBG) werden Beamtinnen und Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes auf Verwendungen, die im besonderen dienstlichen Interesse oder im besonderen öffentlichen Interesse des Landes liegen, dem Einsatzdienst gleichgestellt; Einzelheiten regelt die oberste Dienstbehörde durch Verwaltungsvorschrift. An diesen Personenkreis erfolgt derzeit die Auszahlung von Sonderzuschlägen aufgrund der gesetzlichen Regelung des § 9 Abs. 1 Besoldungsgesetz Schleswig-Holstein (SHBesG).

Mit der Änderung soll die Auszahlung dieser nicht ruhegehaltfähigen Sonderzuschläge an den genannten Personenkreis, der sich landesweit derzeit auf circa zehn Personen bemisst, in eine zukünftig ruhegehaltfähige Feuerwehrzulage nach § 50 SHBesG umgewandelt werden, um eine Benachteiligung gegenüber Versorgungsempfängern des herkömmlichen feuerwehrtechnischen Dienstes zu vermeiden.

Zu Nr. 4: Die Regelung stellt sicher, dass eine aufgrund eines Dienstherrenwechsels im Sinne des § 58 a SHBesG gewährte Ausgleichszulage auch bei einem weiteren Dienstherrenwechsel innerhalb des Geltungsbereichs des SHBesG weitergewährt werden kann.

Zu Nr. 5: Das Kriterium der Messbarkeit von Mehrarbeit als Grundvoraussetzung für die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung entfällt. Die konkrete Ausgestaltung der Regelungen und Anspruchsvoraussetzungen über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung erfolgt weiterhin im Rahmen der Mehrarbeitsvergütung. Wesentlich ist, dass vergütungsfähige Mehrarbeit stets der ausdrücklichen Anordnung bedarf. Näheres regelt die Mehrarbeitsvergütungsverordnung.

Zu Nr. 6: Die Änderung beinhaltet die redaktionelle Klarstellung, dass die Dienstzeit in der Besoldungsgruppe A 6 maßgebend ist.

Zu Artikel 2 (Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes Schleswig-Holstein)

Zu Nr. 1:

Die Regelung beinhaltet die Klarstellung, dass sich das amtsunabhängige Mindestruhegehalt nach der Endstufe des Grundgehalts der Besoldungsgruppe A 6 bemisst.

Zur Nr. 2:

Die Änderung berücksichtigt die im Sozialversicherungsrecht angehobene Einkommensgrenze für geringfügige Beschäftigungen.

Zu Nr. 3:

Zu a) Aufgrund der Aufhebung des Bundesversorgungsgesetzes zum 1. Januar 2024 ist eine ausdrückliche Regelung über die Höhe des Unfallausgleichs erforderlich. Die Regelung orientiert sich an der im Rahmen des Arbeitskreises für Versorgungsfragen länderübergreifend abgestimmten Systematik.

Zu b) Die Übergangsregelung stellt sicher, dass für die Beamtinnen und Beamten, deren Dienstunfall vor dem 31.12.1991 eingetreten ist, die nach § 39 vorgesehenen Beträge zur Anwendung kommen.

Zu Nr. 4:

Die Regelung beinhaltet eine Klarstellung des Maßstabs für den Vergleich des Kindererziehungszuschlags mit der Höchstgrenze. Der bisherige Wortlaut lässt sowohl

eine Gesamtbetrachtung als auch eine Spitzberechnung zu. Im Interesse der Rechtsklarheit wird der Gesetzeswortlaut entsprechend der bisherigen Verwaltungspraxis der Gesamtbetrachtung konkretisiert.

Zu Nr. 5 und Nr. 6:

Die Änderungen berücksichtigen die angehobene Einkommensgrenze für geringfügige Beschäftigungen.

Zu Nr. 7:

Folgeänderung zur Regelung in § 39 nach Nr.3.

Zu Nr. 8:

Die Regelung ergänzt den Katalog der Anzeigepflichten im Interesse der Vermeidung von Überzahlungen und damit einhergehenden Rückforderungen.

Zu Nr. 9:

Zu a) Die Regelung beinhaltet eine redaktionelle Anpassung an die geltende Rechtslage.

Zu b) Durch das Gesetz zur Aufhebung der Altersgrenze für Bürgermeister und Landräte vom 5. Mai 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 105), das am 29. Mai 2015 in Kraft getreten ist, besteht für kommunale Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte keine gesetzliche Altersgrenze mehr. Dies führt zu der versorgungsrechtlichen Problematik, dass kommunale Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten, die eigentlich nach zwei Amtszeiten abschlagsfrei in den Ruhestand treten könnten, im Falle einer erneuten Wiederwahl und einer Versetzung in den Ruhestand auf eigenen Antrag während dieser neuen Amtszeit vor Vollendung des 67. Lebensjahres einen Versorgungsabschlag hinnehmen müssen. Ebenso kommt für sie ein Versorgungsabschlag zum Tragen, wenn sie das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, aus diesem Amt in den Ruhestand versetzt werden. Mit der Regelung wird daher klargestellt, dass sich für kommunale Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte, die nach der zweiten Amtszeit abschlagsfrei in den Ruhestand treten könnten, im Falle einer erneuten Wiederwahl das ihnen bereits zustehende Ruhegehalt nicht mehr durch einen Versorgungsabschlag vermindern kann. Die Regelung bezieht sich ausschließlich auf die hauptamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister nach § 57c Absatz 1 der Gemeindeordnung sowie die Landrätinnen und Landräte nach § 46 Absatz 1 der Kreisordnung, da nur für diese kommunalen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte über die zweite Amtszeit hinaus im

Falle der Wiederwahl keine Weiterführungspflicht des Amtes mehr besteht. Der derzeit bestehende versorgungsrechtliche Nachteil kann dazu führen, dass sich einzelne Bewerberinnen und Bewerber aufgrund des Versorgungsabschlages nicht zur Wiederwahl stellen. Die Regelung beseitigt damit die rechtliche Unwucht bezüglich des Versorgungsabschlages.

Zu Nr. 10:

Folgeänderung zu Nr. 5 und Nr. 6.

Zu Artikel 3 (Änderung des Landesbeamtengesetzes Schleswig-Holstein)

Mit dem § 80a des Landesbeamtengesetzes Schleswig-Holstein wird ein Zuschuss zur gesetzlichen Krankenversicherung eingeführt. Der Zuschuss soll Kosten einer gesetzlichen Krankenversicherung für Beamtinnen und Beamte reduzieren, die individuellen Lebensumständen, wie zum Beispiel einer Schwerbehinderung, später Verbeamtung, Krankheit oder der Familiensituation geschuldet sind.

Zu Absatz 1:

Eine Krankenvollversicherung von Beamtinnen und Beamten wird in der gesetzlichen Krankenversicherung als freiwillige Versicherung zu 100% für die gesamte Familie angeboten, sofern für den Ehepartner keine Sozialversicherungspflicht besteht. Grundlage für die Höhe des Beitrages in der GKV ist das beitragspflichtige Bruttoeinkommen. Im Bereich der privaten Krankenversicherung gibt es einen Basistarif, der das gleiche Leistungsspektrum umfasst wie die gesetzliche Krankenversicherung. Für Beamtinnen und Beamte besteht beim PKV-Basistarif gemäß § 152 Absatz 3 Satz 3 Versicherungsaufsichtsgesetz der Vorteil, dass an die Stelle des Höchstbetrags der gesetzlichen Krankenversicherung ein Höchstbetrag tritt, der den prozentualen Anteil des die Beihilfe ergänzenden Leistungsanspruchs entspricht. Anders als bei der gesetzlichen Krankenversicherung ist beim PKV-Basistarif jede Person einzeln zu versichern. Somit müsste sich ein verheirateter Beamter mit 2 Kindern, dessen Ehefrau beihilfeberechtigt ist, persönlich zu 30%, die Ehefrau zu 10% und die Kinder zu jeweils 20% privat versichern.

Ein Zuschuss nach § 80a LBG soll nur in den Fällen gewährt werden, in denen der gesetzliche Krankenversicherungsschutz kostengünstiger ist. Hierfür sind die Kosten für die GKV mit den Kosten des den gleichen Leistungsumfang umfassenden PKV-Basistarifs zu vergleichen.

Beispielrechnung:**Beamtin/Beamter, verheiratet, Alleinverdiener, 2 Kinder**

	Besoldungsgruppe A6 m.D. (Jahreseinkommen 37.820,84 € brutto)	Besoldungsgruppe A9 g.D. (Jahreseinkommen 42.533,36 € brutto)	Besoldungs- gruppe A 13 h.D. (Jahreseinkom- men 59.966 € brutto)
Basistarif PKV	615,20 €/Monat	615,20 €/Monat	615,20 €/Monat
Freiwillige GKV	482,22 €/Monat	542,22 €/Monat	740,14 €/Monat
Zuschuss nach § 80a LBG	241,11 €/Monat	271,11 €/Monat	Kein Anspruch

Anhand der vorstehenden Berechnungen wird deutlich, dass die Versicherung im Basistarif der PKV insbesondere für Geringverdiener gegenüber einer freiwillig gesetzlichen Krankenversicherung von Nachteil ist. Der in diesem Gesetzesentwurf vorgeschlagene Krankenzuschuss ist somit auch ein geeignetes Mittel zur Attraktivitätssteigerung des öffentlichen Dienstes in Schleswig-Holstein.

Die Gewährung eines Zuschusses zur gesetzlichen Krankenversicherung erfolgt nur auf ausdrückliche Antragstellung.

Zu Absatz 2:

Die Regelung soll verhindern, dass Beamtinnen und Beamte, denen bereits in anderen Bundesländern ein Zuschuss o.ä. zur gesetzlichen Krankenversicherung gewährt wurde, Nachteile entstehen, wenn sie in den Geltungsbereich dieses Gesetzes wechseln. Sofern man auf diese Regelung verzichten würde, würde dies der beabsichtigten Mobilität und der Attraktivität des Standortes Schleswig-Holstein zuwiderlaufen.

Zu Absatz 3:

Beamte auf Zeit haben häufig ein berufliches Vorleben und sind im Vorfeld meist sozialversicherungspflichtig versichert gewesen und können dies auch nach Beendigung ihrer Beamtenlaufbahn erneut sein. Um finanzielle Härten zu vermeiden, besteht bei einem Beamtenverhältnis auf Zeit ein Anspruch auf Zuschuss zur gesetzlichen Krankenversicherung auch ohne die anzustellende Regelprüfung aus Absatz 1.

Zu Absatz 4:

In Einzelfällen ist es möglich, dass Anspruchsberechtigte bereits aufgrund rechtlicher Ansprüche oder vertraglicher Vereinbarungen von dritter Seite Zuschüsse zur Krankenversicherung erhalten. Um Doppelzahlungen zu vermeiden, sollen diese bei der Berechnung des Zuschusses in Abzug gebracht werden.

Zu Absatz 5:

Mit der Regelung soll ein „Vorteilshopping“ vermieden werden. Eventuelle individuelle Nachteile, die aus einer späteren persönlichen Neuabwägung bzw. aus einem freiwilligen Wechsel des Krankenversicherungssystems resultieren, werden nicht vom Dienstherrn ausgeglichen.

Zu Absatz 6:

Beamtinnen und Beamte, die sich für eine gesetzliche Krankenversicherung entscheiden, werden auch in der gesetzlichen Pflegeversicherung versichert. Nach § 55 SGB XI ist für diese Personengruppe nur der hälftige Beitrag zu zahlen und nach § 28 SGB XI wird nur die hälftige Leistung durch die Pflegeversicherung gewährt. Im Gegensatz zum SGB V wird hier bereits der Umstand berücksichtigt, dass die Beihilfe die Leistungen des SGB XI ergänzt und es entsteht kein Nachteil für gesetzlich pflegeversicherte Beamtinnen und Beamte.

Zu Artikel 4 (Änderung des Gesetzes über die Versorgungsausgleichskasse)

Mit der Änderung soll die Versorgungsausgleichskasse der Kommunalverbände in Schleswig-Holstein (VAK) in die Lage versetzt werden, den neuen Zuschuss zur gesetzlichen Krankenversicherung nach § 80 a des Landesbeamtengesetzes Schleswig-Holstein gewähren zu können.

Zu Artikel 5 (Änderung der Mehrarbeitsvergütungsverordnung)

Zu Nr. 1:

Aufgrund der mit der Änderung des § 62 SHBesG verbundenen Aufgabe des Kriteriums der Messbarkeit von Mehrarbeit als Grundvoraussetzung für die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung ist die Regelung redaktionell anzupassen.

Zu Nr. 2:

Redaktionelle Anpassung. Die Ämter A 2 bis A 4 sind in der Besoldungsordnung gestrichen.

Zu Artikel 6 (Änderung der Vollstreckungsvergütungsverordnung)

Die bislang vorgesehene Befristung ist entbehrlich und kann daher entfallen.

Zu Artikel 7 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.